

SCHUTZKONZEPT

CVJM-OSTWERK e.V.

Kinder und Jugendliche schützen

2. Auflage, November 2026



IMPRESSUM

SCHUTZKONZEPT
CVJM-OSTWERK e.V.

Kinder und Jugendliche schützen

Herausgeber:

Anschrift
CVJM-Ostwerk e. V.
Landesverband Berlin-Brandenburg
(Christlicher Verein Junger Menschen)
Sophienstraße 19, 10178 Berlin

Kontakt
Tel +49 (0)30 28 49 77 - 0
Fax +49 (0)30 28 49 77 - 17
info@cvjm-ostwerk.de
www.cvjm-ostwerk.de

Vereinsregister VR 14149 B
Amtsgericht Charlottenburg

Vorstand
Vorsitzender: Sebastian Mix
Stellvertr. Vors.: Elisabeth Krautwurst



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

im Mai 2024 haben wir im CVJM-Ostwerk e.V. die Schutzkonzept-AG (damals noch AG Schutzkonzept) ins Leben gerufen. Gemeinsam wollten wir den Schutz von Kindern und Jugendlichen erstmalig konzeptionell bei uns verankern. Unser erklärtes Ziel war, bei unseren landesverbandlichen Angeboten den bestmöglichen Schutz für alle Beteiligten zu realisieren und unsere Vereine dabei zu unterstützen, sichere Orte zu sein.

Das Ihnen vorliegende verschriftliche Konzept spiegelt nur einen Teil des Prozesses wider. Denn es sind die konkreten Maßnahmen sowie Veränderungen in unserem Denken, die letztlich für Achtsamkeit und ein auf allen Ebenen respektvolles Miteinander sorgen. Praxis und Theorie gehören eng zusammen, damit unser Werk ein nachhaltig sicherer Ort ist.

Wir danken unserem Landesvorstand, der die Arbeit des Verbandes rechtlich verantwortet und uns für jeden Schritt vollstes Vertrauen entgegengebracht hat, sowie Christina Hunger aus dem Kompetenzteam des Landesjugend Brandenburg e.V., die uns kompetent und zuversichtlich durch den Schutzkonzept-Prozess begleitet hat.

Dieser Prozess ist längst nicht abgeschlossen und wird es auch nie sein. Wir entwickeln uns stetig weiter, bleiben ein Lernort, mit dem Anspruch, dass wir Kinder und Jugendliche immer noch ein bisschen besser schützen können.

Alena Edler
Leitende Referentin



INHALT 1/2

Schutzkonzept CVJM-Ostwerk e.V. - Kinder und Jugendliche schützen

1. GRUNDLAGEN Seite 1-3

1.1 Präambel Seite 1
1.2 Ziele Seite 2
1.3 Unsere Prinzipien Seite 3
1.4 Leitsatz zum Schutzkonzept Seite 3
1.5 Geltungsbereich Seite 3

2. PRÄVENTION Seite 4-8

2.1 Arbeitsgruppe Schutzkonzept (SchuKo-AG) Seite 5
2.2 Risiko- und Potenzial-Analyse Seite 5
2.3 Partizipation & Beschwerdemanagement Seite 6
2.4 Mitarbeitendenvereinbarungen/ Selbstverpflichtungen Seite 6
2.5 Verhaltenskodex für Teilnehmende Seite 7
2.6 Schulung Seite 7
2.7 Personalauswahl/ Einstellungspraxis Seite 8



INHALT 2/2

Schutzkonzept CVJM-Ostwerk e.V. - Kinder und Jugendliche schützen

3. INTERVENTION Seite 9-18

3.1 Interventionsteam Seite 09
3.2 Handlungsplan Seite 10
3.2.1 Ein auftretender Verdachtsfall Seite 10
3.2.2 Dokumentation Seite 10
3.2.3 Information an interne Ansprechperson(en) Seite 11
3.2.4 Bewertung des Verdachts Seite 11
3.2.4.1 Verdacht ausgeräumt/ unbestätigt Seite 12
3.2.4.2 Verdacht vage Seite 12
3.2.4.3 Verdacht konkret/ bestätigt Seite 12
3.2.8 Besonderheiten im Falle einer Täterschaft aus der Leitungs- oder Vorstandsebene Seite 14
3.3 Fallnachbearbeitung Seite 15
3.3.1 Kommunikation und Information Seite 15
3.3.2 Begleitung der Betroffenen Seite 16
3.3.3 Rehabilitierung Seite 16
3.3.3.1 Rehabilitierung Betroffener
3.3.3.2 Rehabilitierung falsch Beschuldigter
3.4 Evaluation Seite 17
3.5 Übersichtsschema (Verdachts-) Fallnachbearbeitung Seite 18



1. GRUNDLAGEN

1.1 PRÄAMBEL

„Wir helfen jungen Menschen ihr Leben zu meistern."

Unter diesem Motto gestalten wir als CVJM-Ostwerk christliche Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg. Dies geschieht auf Grundlage der Pariser Basis, die auf der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22.08.1855 in Paris beschlossen und vom Weltrat 1973 in Kampala bestätigt wurde:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Im Jahre 1998 wurde auf dem Weltrat der CVJM in Frechen bei Köln ergänzend eine „Challenge 21" beschlossen. Hierin heißt es unter anderem:
„Jeder CVJM ist dazu aufgerufen (...) - die gute Nachricht von Jesus Christus weiterzugeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einzusetzen (...) - alle, besonders junge Menschen und Frauen, zu befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten (...) sich zu verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minderheiten zu arbeiten (...) - die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte zu verteidigen und die Ressourcen der Erde für die kommende Generation zu bewahren (...)."

1.2 ZIELE

Ob in unseren Vereinen oder den vom Landesverband verantworteten Maßnahmen – alle Menschen sollen bei uns Nähe, Gemeinschaft und Vertrauen kennenlernen.

Mithilfe eines Schutzkonzeptes
…soll alles, was dem entgegenwirkt, von vorneherein unterbunden werden. Dazu gehören in erster Linie alle Formen von Gewalt, wobei wir zwischen physischer, geistlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt unterscheiden.
…wollen wir vermeiden, dass Grenzen überschritten werden, auch wenn dies nicht immer in Gewalt mündet.

Gleichzeitig wollen wir Wege finden,
…um Menschen zu sensibilisieren, für ihr Tun Verantwortung zu übernehmen.
…um Selbstbewusstsein zu fördern, damit Menschen für ihre eigenen Rechte und Bedürfnisse einstehen können.

1.3 UNSERE PRINZIPIEN

Unser Selbstverständnis verpflichtet uns zu einem konsequenten Kinder- und Jugendschutz.

Wir treten dagegen ein, wenn der Glaube genutzt wird, um Machtmissbrauch in jeglicher Form zu rechtfertigen.

Wir akzeptieren, dass Grenzüberschreitungen höchst subjektiv erlebt werden können und setzen uns für Räume ein, in denen offen darüber kommuniziert wird.

Das Thema Schutzkonzept/Kinderschutz ist ein dauerhafter Arbeitsbereich des CVJM-Ostwerk e.V.

Wir besprechen und evaluieren das Schutzkonzept regelmäßig, z.B. bei Aufgabenveränderungen und auftretenden Fällen.

Wir vermitteln unser Schutzkonzept zielgruppenorientiert.

Das bedeutet für uns:

- Wir schaffen niedrigschwellige Gelegenheiten für unsere Vereine, sich mit dem Thema Schutzkonzept auseinanderzusetzen.
- Wir planen aktiv genügend Zeit und Ressourcen für die Vermittlung und Umsetzung des Schutzkonzeptes ein.
- Wir gehen proaktiv auf die Vereine zu und bieten Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten an, je nach ihrer aktuellen Situation.
- Wir bieten Vernetzung und kollegiale Beratung an für alle Akteure, die bei der Umsetzung von Schutzkonzepten aktiv sind.

1.4 LEITSATZ ZUM SCHUTZKONZEPT

Wir leben das Schutzkonzept mit Herz, Kopf und Hand.

1.5 GELTUNGSBEREICH

Die erarbeiteten Schritte und Ergebnisse gelten, wenn nicht anders angegeben, in den konkreten Wirkungsbereichen vor allem der inhaltlichen Arbeit des CVJM-Ostwerk e.V. Es gilt im Alltag unserer CVJM-Arbeit und überall da, wo Angebote und Veranstaltungen unter der Verantwortung von Mitarbeitenden der inhaltlichen Arbeit des CVJM-Ostwerk e.V. durchgeführt werden.



2. PRÄVENTION

Gemäß der Pariser Basis und unserer Satzung verfolgt unser pädagogischer Ansatz die **Stärkung von Kindern und Jugendlichen**, damit diese ihre Gaben und ihre Identität entwickeln können. Wir möchten Kinder unterstützen zukünftige Lebenssituationen möglichst selbständig denkend und handelnd zu bewältigen (“ihr Leben meistern”).

Zu diesem Zweck nutzen wir vor allem Spiel, Sport, Natur sowie Elemente aus Kunst und Kultur. Wir glauben außerdem daran, dass es sichere Beziehungserfahrungen braucht, um lernen, sich ausprobieren und auch mal Fehler machen zu dürfen. Lebendige Gemeinschaft ist daher ein wichtiger Baustein unserer Arbeit. Zu unserem Identitätsverständnis gehört auch geistliche Kompetenz, die wir in den meisten pädagogischen Angeboten mitbedenken, damit Kinder und Jugendliche auf ihrem jeweils individuellen Weg Sinn finden können.

Unter Prävention verstehen wir sämtliche Maßnahmen, die verhindern, dass schädliche Einflüsse, Handlungen und Haltungen die Würde eines Menschen – Kind, Jugendlicher oder Erwachsener – angreifen und verletzen. Wir unterscheiden dabei zwischen Grenzüberschreitungen und verschiedene Dimensionen von Gewalt. Sie sind nicht immer klar voneinander abgrenzbar und jeweils als Einzelfall zu betrachten. Allen gemeinsam ist, dass sie unserem Menschenbild widersprechen, unseren pädagogischen Ansatz sabotieren und entschieden unerwünscht sind.

2.1 ARBEITSGRUPPE SCHUTZKONZEPT (SCHUKO-AG)

Die Arbeitsgruppe Schutzkonzept (SchuKo-AG) ist dafür zuständig, das Schutzkonzept regelmäßig zu überarbeiten, auf seine Umsetzung zu achten und für Fragen und Rückmeldungen zur Verfügung zu stehen. Die Mitglieder der SchuKo-AG werden vom Landesvorstand berufen und müssen in der Prävention (sexualisierter) Gewalt geschult sein (oder für fachliche externe Begleitung Sorge tragen, sollten sie sich noch im Schulungsprozess befinden). Die Zuständigkeit der Mitglieder der SchuKo-AG endet automatisch mit deren Ausscheiden aus der Mitarbeit im Landesverband bzw. dem Ende der Amtsperiode eines Landesvorstands.
Die Mitglieder der SchuKo-AG sind auf der Webseite unter Schutzkonzept namentlich veröffentlicht.

2.2 RISIKO- UND POTENZIAL-ANALYSE

Ziele einer Risiko- und Potenzial-Analyse sind:

- die Identifikation und Benennung möglicher Risiken bezüglich der räumlichen und personellen Strukturen und Arbeitsabläufe

- die Minimierung bzw. Vermeidung vorhandener Risiken durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Kultur innerhalb der Einrichtung und Organisation für einen grenzwahrenden Umgang mit allen Beteiligten

Die Risiko- und Potenzialanalyse wird regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) aktualisiert.

2.3 PARTIZIPATION & BESCHWERDEMANAGEMENT

Als eingetragener Verein ist die Partizipation nach demokratischen Grundsätzen einer unserer wichtigsten Werte. Genaueres dazu ist in unserer Satzung festgehalten. Deswegen wissen wir, dass sich dieser Grundsatz auch im Schutzkonzept deutlich widerspiegeln muss:

Das Schutzkonzept und Ergänzende Materialien sind jederzeit online zugänglich, die Kontaktdaten der Schuko-AG sind einsehbar. Es besteht die Möglichkeit, zu jeglichen Inhalten Feedback zu geben, telefonisch oder schriftlich.

In unseren Freizeitkonzepten kommen verschiedene partizipatorische Elemente vor, z.B. die Möglichkeit, über die Gestaltung freier Zeitfenster selbst entscheiden zu können oder bei der Essenauswahl mitzubestimmen. Feedbackrunden sind Teil fast aller unserer Maßnahmen. Die Beteiligung insbesondere von Kindern und Jugendlichen ist nicht nur pädagogisch sinnvoll, sondern gerade in einem Jugendverband auch deswegen elementar, um sie vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen:

Im Kontext von Freizeiten werden schriftliche Umfragen zum Sicherheitsgefühl erhoben, die auf freiwilliger Basis beruhen und anonym abgegeben werden können. Wir klären zudem altersgerecht und regelmäßig über Rechte und Möglichkeiten auf, um die eigenen Grenzen zu schützen und fördern die freie Meinungsbildung bei Kindern und Jugendlichen. Unsere Betreuer:innen stehen jederzeit für Anregungen und Beschwerden bereit.

Bei größeren Veranstaltungen gibt es ein eigenes Awareness-Team, das auf eine Kultur der Achtsamkeit achtet und für Hinweise und Beschwerden zur Verfügung steht.

Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, sich mit Anregungen und Beschwerden direkt an die Mitglieder der SchuKo-AG zu wenden oder anonym das Kontaktformular auf unserer Website zu nutzen.

2.4 MITARBEITENDENVEREINBARUNGEN /SELBSTVERPFLICHTUNGEN

Gemäß unseres Grundsatzes leben wir das Schutzkonzept nicht allein mit dem Kopf und Herz, sondern auch mit der Hand. Das bedeutet, dass die Grundsätze des Schutzkonzeptes sich in unserer täglichen Praxis widerspiegeln sollen. Es ist daher wichtig, dass alle Mitarbeitenden und Engagierten anhand von Mitarbeitendenvereinbarungen und Selbstverpflichtungen erfahren, wie wir miteinander umgehen wollen und worauf wir achten wollen, um Gefahren und Grenzverletzungen sowie potentiell gefährliche Situa-

tionen und potentielle Grenzverletzungen zu vermeiden. Indem sie sich mit ihrer Unterschrift darauf verpflichten, erkennen sie die Grundsätze unserer Arbeit offiziell an.

Wir unterscheiden zwischen Mitarbeitendenvereinbarungen und Selbstverpflichtungen aufgrund inhaltlicher Besonderheiten. Mitarbeitendenvereinbarungen sollen in erster Linie allgemeine Grundsätze zum Umgang mit sich selbst, weiteren Mitarbeitenden und anvertrauten Personen vermitteln. Selbstverpflichtungen sollen in erster Linie konkrete Verhaltensgrundsätze vermitteln, die auf bestimmte Kontexte/Anwendungsbereiche wie Freizeiten und Events bezogen sind und dort gelten.

Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtlich Mitarbeitende sollen die Inhalte der Dokumente kennen. Sie werden regelmäßig dazu geschult, mindestens erhalten sie zu Beginn einer Tätigkeitsaufnahme eine Einführung. Die Vermittlung und Prüfung der Umsetzbarkeit obliegen dem/der leitenden Referent:in sowie den jeweils Verantwortlichen der Angebotsformate.

2.5 VERHALTENSKODEX FÜR TEILNEHMENDE

Basierend auf den Normen und Werten der Mitarbeitendenvereinbarungen und der UN-Kinderrechte entwickeln die verantwortlich Mitarbeitenden zu Beginn einer jeden Veranstaltung gemeinsam mit den Teilnehmenden Verhaltensregeln.

2.6 SCHULUNGEN

In regelmäßigen Schulungen werden sowohl Haupt- als auch Ehrenamtlichen die Definitionen von (sexualisierter) Gewalt, Prävention, Zahlen, Daten, Fakten und Täter:innenstrategien vermittelt. Sie erhalten außerdem eine Einführung in die Methoden der Prävention (z.B. Risiko-Potential-Analyse) und des praktischen Awarenessmanagements. Die Schulungen werden von der SchuKo-AG geplant und teilweise umgesetzt. Das CVJM-Ostwerk e.V. erkennt auch externe Schulungen an, sofern die Inhalte den hier genannten entsprechen und die schulende Person eine zertifizierte Fachkraft ist.

2.7 PERSONALAUSWAHL/ EINSTELLUNGSPRAXIS

Im Landesverband arbeiten vor allem hauptamtlich angestellte Fachkräfte mit Jugendlichen und Kindern. Diese werden entweder vom Landesvorstand, vom Hauptausschuss oder von den per Stellenbeschreibung dazu befugten Mitarbeitenden ausgewählt.

Bei der Einstellung von Personal muss vor dem ersten Kontakt mit Schutzbefohlenen ein erweitertes **polizeiliches Führungszeugnis** vorgelegt werden. Das Ausstellungsdatum darf nicht länger als 3 Monate vor Einstellungsdatum zurückliegen. Das Führungszeugnis wird von einer dafür beauftragten Person eingesehen und die Einsicht datenschutzkonform dokumentiert. Alle drei Jahre ist das Führungszeugnis erneut vorzulegen. Weiterhin ist bei Neuanstellung die Mitarbeitendenvereinbarung Bestandteil des Arbeitsvertrages und wird entsprechend vor Dienstbeginn unterzeichnet. Das gilt auch für Personalstellen, die wenig direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen pflegen. Sie tragen durch Vorlage ihres erweiterten Führungszeugnisses dazu bei, die Grundsätze unseres Schutzkonzeptes zu stärken.

Auch für Honorarkräfte ist eine Mitarbeitendenvereinbarung Bestandteil ihres Honorarvertrags.

Im Ehrenamt achtet eine für den Arbeitsbereich verantwortliche hauptamtliche Person darauf, dass Führungszeugnisse vorgelegt und eingesehen werden und sowohl die Mitarbeitendenvereinbarung als auch – soweit erforderlich – die Selbstverpflichtung unterschrieben werden, bevor ein Kontakt zu Schutzbefohlenen zustande kommt. Insofern hat die eigene Vorlage entsprechender Dokumente auch Vorbildcharakter.



3. INTERVENTION

Trotz aller präventiven Maßnahmen können Situationen von (sexualisierter) Gewalt entstehen. Wir sprechen dann von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt, bis sich dieser konkret bestätigt hat. Ziel aller Intervention ist, betroffenenparteiliche Unterstützung zuzusichern. Das bedeutet, dass sich alle Schritte am Wohl und den Wünschen der betroffenen Person(en) orientieren. Es ist wichtig, dass Zuständigkeiten geklärt sind und ein Verfahrensplan Handlungssicherheit schafft, damit die Bearbeitung des Verdachtsfalles so fair, nachvollziehbar und besonnen wie möglich stattfinden kann.

3.1 INTERVENTIONSTEAM

Die Aufgabe des Interventions-Teams ist es, im Verdachtsfall die notwendigen intervenierenden Maßnahmen zu ergreifen und zu verantworten. Es besteht aus mindestens zwei Personen möglichst unterschiedlichen Geschlechts, von denen mindestens eine entweder hauptamtlich im Landesverband angestellt oder Mitglied des Landesvorstands ist. Zudem müssen alle Mitglieder des Interventions-Teams eine mindestens zweitägige Schulung absolvieren, die die Intervention bei Verdachtsfällen auf (sexualisierte) Gewalt zum Thema hat. In bestimmten Fällen kann es nötig sein, eine externe Fachkraft aus einer anerkannten Beratungsstelle und/oder eine:n Vertreter:in des Dachverbandes hinzuzuziehen. Diese Erweiterung ist in erster Linie die Entscheidung des Interventionsteams und kann zum Beispiel in besonders schwerwiegenden Fällen bedeutsam werden oder wenn die Person unter Verdacht Personalverantwortung trägt.

Mitglieder des Interventionsteams des CVJM-Ostwerk e.V. sind:

- Heiko Müller-Njiamang (Vorstandsmitglied, Beisitzer)
- David Kabai (hauptamtlich angestellt)
- Alena Edler (hauptamtlich angestellt)

Mitglieder des erw. Interventionsteams des CVJM-Ostwerk e.V. sind:

- Die Mitglieder des erweiterten Interventionsteams des CVJM-Ostwerk e.V. werden auf der Internetseite veröffentlicht.

3.2 HANDLUNGSPLAN

In den folgenden Handlungsplänen werden die Vorgehensweisen verschiedener Szenarien skizziert. Eine grafische Darstellung befindet sich auf unserer Internetseite.

3.2.1 Ein auftretender Verdachtsfall

Beteiligte Person(en): meldende Person, Betroffene, Mitarbeiter:in

Ein Verdacht kann entstehen durch:

- Eigene Beobachtungen
- Aussagen eines/einer Betroffenen
- Aussagen und Beobachtungen Dritter
- Gerüchte in der Gruppe

Nachdem ein Verdachtsfall einem/einer Mitarbeitenden offengelegt wurde oder beobachtet ist, sollte zügig, jedoch mit Ruhe und Bedacht gehandelt werden. Bei Gefahr im Verzug oder bei akuter Gefährdung wird die Polizei direkt informiert.

Im Gespräch mit betroffenen Personen sollten ihre Aussagen zunächst nicht hinterfragt werden. Betroffene sollen sich ernst genommen und sicher fühlen, wenn sie von ihren Erfahrungen berichten. Dabei sollte Verschwiegenheit nicht uneingeschränkt versprochen werden und die weiteren notwendigen Handlungen transparent offengelegt werden. Wünsche der betroffenen Person müssen respektvoll behandelt werden.

3.2.2 Dokumentation

Beteiligte Person(en): ggf. meldende Person, Mitarbeiter:in, im späteren Verlauf auch Interventionsteam

Im Kontext von Fällen (sexualisierter) Gewalt ist Dokumentation unerlässlich. Ereignisse, Wahrnehmungen und Handlungsschritte werden schriftlich festgehalten und bilden die Grundlage für die weitere Fallbearbeitung. Zunächst sollten möglichst bald konkrete Beobachtungen, Aussagen zum Tatbestand oder zur Person unter Verdacht sowie Daten über Zeiträume und Betroffene schriftlich festgehalten werden, um sie später

möglichst genau wiedergeben zu können. Eine Dokumentationshilfe befindet sich auf unserer Internetseite. Genutzt werden kann sie von jeder Person, die etwas beobachtet oder bearbeitet wissen möchte. Alle verschriftlichen Informationen müssen datenschutzkonform aufbewahrt werden. Desweiteren kann eine Reflexion des Falls helfen, Lücken im Schutzkonzept zu identifizieren, ggf. strukturelle Veränderungen im Verein anstoßen sowie bei der Einschätzung in späteren Verdachtsfällen helfen.

3.2.3 Information an interne Ansprechperson(en)

Beteiligte Personen: Mitarbeitende:r, Interventionsteam

Der/die über einen Vorfall/Verdachtsfall informierte Mitarbeitende hat innerhalb von 24 Stunden eine Ansprechperson aus dem Interventionsteam zu informieren.

Kein:e haupt- oder ehrenamtliche:r Mitarbeitender:in kann im Falle eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt allein handeln. Durch das Einbeziehen einer Ansprechperson soll professionelles Handeln gewährleistet werden.

3.2.4 Bewertung des Verdachts

Die Meldung des Verdachtsfalles wird vom Interventionsteam bewertet, um einordnen zu können, wie weiter vorgegangen werden muss.

Orientierungsfragen:

- Um welche(n) Vorfall/Vorfälle geht es?
- Was sind Anhaltspunkte für den Verdacht?
- Was könnten andere Erklärungsansätze sein?
- Wie ist die Schwere der Tat einzuschätzen?
- Wie eindeutig ist der Verdacht? Ist der Verdacht plausibel?
  Die strafrechtliche Klärung liegt bei den Strafverfolgungsbehörden!

Das Ergebnis der Bewertung des Verdachts bestimmt das weitere Vorgehen.
Jeder Fall endet mit einer Reflexion.

3.2.4.1 Verdacht ausgeräumt/unbestätigt

Fälle, in denen der Verdacht unbestätigt bleibt oder durch gegenteilige Beweise ausgeräumt wird, müssen aufgearbeitet werden um die verdächtigte Person sowie das Vereins- und Arbeitsklima zu schützen.

Ein Verdacht ist ausgeräumt, wenn

- es eine nachweislich falsche Beschuldigung war.
- feststeht, dass sich die Tat nicht ereignet hat.
- feststeht, dass eine andere Person die Tat begangen hat.

Ein Verdacht bleibt unbestätigt, wenn keine ausreichenden Beweise oder Aussagen für die Tat vorliegen. Ein unbestätigter Verdacht kann jedoch somit, je nach Situation, auch ein vager Verdacht sein, mit dem anders umgegangen wird als mit einem ausgeräumten Verdacht.

3.2.4.2 Verdacht vage

Der Verdacht bleibt vage, wenn er nicht bewiesen, aber auch nicht gänzlich wi derlegt werden kann, z.B. wenn

- Aussage gegen Aussage steht,
- es grenzwertiges Verhalten gibt,
- Verdacht nicht aufgeklärt werden konnte,
- Verdacht aus Gerüchten, Schlussfolgerungen oder Andeutungen besteht.

Im Falle eines vage bleibenden Verdachts muss weiterhin der Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Gruppe sichergestellt werden. Verantwortliche Teammitglieder werden sensibilisiert, ohne zu verunsichern und sind aufgefordert, die Situation weiter aufmerksam zu beobachten. Die Person unter Verdacht steht in der nächsten Zeit besonders im Fokus des Teams. In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, das gesamte Team sowie die betroffene Gruppe zu sensibilisieren, z.B. durch Aufklärungsarbeit zu grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

3.2.4.3 Verdacht konkret/bestätigt

Ein Verdacht ist hinreichend konkret/bestätigt, wenn z.B.:

- … ein Übergriff vom Mitarbeitenden beobachtet wurde
- … mehrere Kinder/Jugendliche unabhängig voneinander berichten
- … es Fotos oder Videoaufnahmen gibt
- … ein sexueller Übergriff vom Täter zugegeben wurde, z.B. in einem Seelsorgegespräch

a) Erweitertes Interventionsteam einberufen

Beteiligte Personen: Vorstandsmitglied, hauptamtliche Mitarbeitende, externe Fachstelle, ggf. Vertreter:in des Dachverbands, ggf. ehrenamtliche Person, ggf. hauptamtliche Person aus Mitgliedsverein

Sollte es noch nicht passiert sein, übernimmt spätestens jetzt das erw. Interventionsteam die weitere Bearbeitung des Falls.

Das erw. Interventionsteam entscheidet über das weitere Vorgehen und teilt sich die Aufgaben untereinander auf. Gleichzeitig halten sie weitere Schutzmaßnahmen für Betroffene im Blick und entscheiden gemeinsam mit ihnen über die eventuelle Einschaltung der Polizei.

b) Meldung an das Jugendamt

Bei jedem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird der Einzelfall geprüft und über die Notwendigkeit einer Meldung an das zuständige Jugendamt entschieden.

c) Gespräch mit Betroffenen

Beteiligte Personen: Interventionsteam, Betroffene, ggf. Sorgeberechtigte

Die betroffene Person und ihre Wünsche zum weiteren Vorgehen müssen gehört und beachtet werden. Ein Gespräch mit ihr kann weitere Klarheit im Vorfall schaffen.
Gespräche mit den Sorgeberechtigten und Dritten (z.B. möglichen Zeug:innen) dienen außerdem zur Information über die Sachlage über das bisherige Vorgehen und zur Abklärung weiterer Schritte.
Dabei steht der Schutz der betroffenen Person sowie deren Wünsche im Vordergrund.
Gleichzeitig müssen die Persönlichkeitsrechte von Personen unter Verdacht gewahrt werden.
Den betroffenen Personen und deren Familien sollte eine externe, qualifizierte Unterstützung/Beratung empfohlen oder vermittelt werden.

Im Falle einer häuslichen Kindeswohlgefährdung muss das Elterngespräch eventuell zunächst ausgelassen oder ggf. mit dem Jugendamt abgestimmt werden. Eine Konfrontation kann zur Verschlimmerung der Situation führen.

Gespräche mit Personen unter Verdacht dürfen nur von speziell dafür ausgebildeten Personen (z.B. Interventions-Fachkräfte oder polizeiliche Ermittler:innen) geführt werden.

d) Entscheidung über weiteres Vorgehen
Beteiligte Personen: Interventionsteam, betroffene Person, ggf. Sorgeberechtigte

Gemeinsam mit dem/der Betroffenen entscheidet das Interventionsteam über das weitere Vorgehen.
Diese können folgendermaßen aussehen:

- Strafanzeige: Die Entscheidung, eine Tat bei der Polizei anzuzeigen, liegt allein bei der betroffenen Person. Die Strafverfolgung und der Gerichtsprozess kann für die betroffene Person langwierig und belastend sein. Das Interventionsteam, insbesondere die externe Fachstelle, kann bei der Entscheidungsfindung beratend unterstützen.

- Das Interventionsteam entscheidet darüber, an wen welche Informationen weitergegeben werden. Es werden konkrete Schutzmaßnahmen festgelegt, um zu gewährleisten, dass die betroffene Person an den Angeboten weiterhin teilnehmen kann, wenn sie das möchte.

- Mögliches täterspezifisches Vorgehen vonseiten des Vereins (je nach Fall):
  - Ausschluss und Entbindung von ehrenamtlichen Verpflichtungen
  - Hausverbot
  - Wenn der Täter hauptamtlich angestellt ist: Abmahnung, Kündigung

Wenn sich durch den vorangehenden Gesprächsprozess herausgestellt hat, dass der Verdacht nicht begründet ist, wird den Schritten aus 3.2.4.1 (unbegründeter Verdacht) oder 3.2.4.2 (vager Verdacht) gefolgt.

3.2.8 Besonderheiten im Falle einer Täterschaft aus der Leitungs- oder Vorstandsebene

Es kann vorkommen, dass ein Täter in einer verantwortlichen Position ist, z.B. in der Leitungs- oder Vorstandsebene. In diesem Fall wird diese Leitungsebene übersprungen und die nächsthöhere Verbandsebene wird eingeschaltet, z.B. der CVJM Ostwerk e.V. als Landesverband oder der CVJM Deutschland als Dachverband.

Auch wenn der Täter eine Rolle im Schutzkonzept hat, z.B. als interne Vertrauensperson oder im Interventionsteam, sollte direkt nach Unterstützung außerhalb des eigenen Vereins gesucht werden.

Diese besonderen Fälle erfordern von Anfang an eine fachliche Begleitung, z.B. durch eine externe Fachberatungsstelle.

3.3 FALLNACHBEARBEITUNG

Ein (Verdachts-)Fall (sexualisierter) Gewalt ist nie mit der Entscheidung über und Durchsetzung von Konsequenzen für die beschuldigte Person abgeschlossen, sondern erfordert immer eine sorgfältige Nachbearbeitung.

Ziele der Nachbearbeitung sind dabei:

- Ermöglichen des Abschließens mit dem Erlebten für alle Betroffenen
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden
- Dokumentation des Vorfalls
- Identifizierung und Behebung von Fehlerquellen

Die Nachbearbeitung geht vom Interventionsteam aus. Sie umfasst vorrangig folgende Bereiche:

- Kommunikation & Information
- Begleitung der Betroffenen
- Rehabilitierung
- Evaluation

3.3.1 KOMMUNIKATION UND INFORMATION

Vor dem Eintreten eines Falls sollte feststehen, wer die Öffentlichkeitsarbeit und die Kommunikation nach außen übernimmt. So kann sichergestellt werden, dass die Informationen einheitlich sind und mit dem Verein abgestimmt wurden. Im CVJM-Ostwerk e.V. übernimmt diese Rolle der/die hauptamtlich angestellte Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit, unter Verantwortung der/des Leitenden Referent:in und des Landesvorstandes.
Solange ein Fall noch nicht abgeschlossen ist, dürfen keine Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, um Persönlichkeitsrechte zu schützen. Die in den Fall involvierten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, um die betroffenen Personen zu schützen und um die Bearbeitung des Falls nicht zu behindern.

Aufgrund der starken emotionalen Komponente von (Verdachts-)Fällen (sexualisierter) Gewalt lassen sich Gerüchte und Spekulationen häufig nicht vollständig vermeiden: Es ist davon auszugehen, dass verschiedenste Menschen und Gruppen davon mitbekommen haben. Gleichzeitig ist es wahrscheinlich, dass oft nur ein Teil der Informationen oder Spekulationen und Falschinformationen im Umlauf sind.

Im Rahmen der Fall-Nachbearbeitung gilt es, durch gute und gezielte Kommunikation die unterschiedlichen Gruppen zu informieren. Wichtig: Das Maß der Information ist

sorgfältig abzuwägen, nicht jede Person muss alle Informationen haben. **Handlungsleitend bezüglich der Form und der Inhalte der Kommunikation ist die Perspektive der betroffenen Person.**

3.3.2 BEGLEITUNG DER BETROFFENEN

Im Rahmen der Fall-Nachbearbeitung dürfen auf keinen Fall die betroffenen Personen und Gruppen aus dem Blick verloren werden:

- Wer ist alles betroffen? Direkt und indirekt? Wer hat unter der Situation oder ihren Auswirkungen gelitten?
- Was braucht die betroffene Person, um sich wieder sicher zu fühlen?
- Was braucht die betroffene Gruppe?
- Welche Themen und Erfahrungen stehen noch im Raum, die besprochen und aufgearbeitet werden sollen?
- Ist weitere Unterstützung, Mediation, psychologische Unterstützung, etc. erwünscht, um mit dem Erlebten abschließen zu können?

Ziel ist es, dass alle Betroffenen sich in ihrer Rolle und den Angeboten des CVJM-Ostwerk e.V. wieder wohl und sicher fühlen können.

3.3.3 REHABILITIERUNG

Rehabilitierung bedeutet, das verletzte Ehrgefühl einer Person und ihre früheren Rechte wiederherzustellen. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber ggf. auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

3.3.3.1 Rehabilitierung Betroffener

Ziel der Rehabilitierung Betroffener ist…

- verständlich zu erklären, wie es zu der (sexualisierten) Gewalt kommen konnte
- zu zeigen, dass der Vorfall gründlich untersucht und aufgearbeitet wird
- eigene Fehler und Versäumnisse zu benennen und die Schuld klar anzuerkennen

Sollten Betroffene und ihre Bezugspersonen unseren Landesverband, das CVJM-Ostwerk e.V., auf Grund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen wollen, sollte alles daran gesetzt werden, ihnen zunächst Alternativen aufzuzeigen (z.B. Wechsel der Ortsgruppe).

Sollten sie das CVJM-Ostwerk e.V. gänzlich verlassen wollen, sollten sie erfahren, dass wir die Entscheidung verstehen können und akzeptieren, eine Rückkehr von unserer Seite aus jedoch jederzeit möglich ist und begleitet werden kann.

3.3.3.2 Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können bewusst erfolgen oder aus Fehlinterpretationen von Situationen, Äußerungen oder Handlungen entstehen.

Schritte zur Rehabilitierung falsch Beschuldigter:

- Öffentliche Klarstellung und Entlastung der/des falsch Beschuldigten
- Wiedereingliederung der/des falsch Beschuldigten in seinen/ihren bisherigen Status, z.B. als Mitarbeiter:in, nach Wunsch der falsch beschuldigten Person auch in einer anderen Gliederung/ Arbeitsfeld des CVJM-Ostwerk e.V., falls das Vertrauen zur ursprünglichen Gliederung/ Team im Arbeitsfeld nachhaltig gestört ist
- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-) Beschuldigungen
- Gründe der Falschbeschuldigung erkennen und danach handeln (pädagogische Begleitung, ggf. Sanktionen, etc.)

Wird eine Person absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt, muss dies auch mit den Beschuldigenden aufgearbeitet werden, um die Situation und ihre Folgen zu erklären und ein Problembewusstsein zu schaffen. Erfolgt die falsche Beschuldigung durch eine erwachsene Person, können ggf. auch strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.

3.7 EVALUATION

Es ist Teil jeder (Verdachts-)Fall-Nachbearbeitung, auch das eigene Handeln der Mitarbeitenden, vorhandene Strukturen und das Schutzkonzept kritisch zu überprüfen:

- Wie konnte es zu dieser Situation kommen?
- Gibt es Schwachstellen oder blinde Flecken im Verein, die bisher nicht bewusst waren?
- Wie lief der Interventionsprozess? Welcher Korrekturbedarf hat sich am Präventions- und Interventionskonzept gezeigt?

Dies ist gemeinschaftliche Aufgabe des Interventions-Teams und der SchuKo-AG.

Außerdem wird der (Verdachts-)Fall abschließend datenschutzkonform dokumentiert, um in etwaigen zukünftigen Situationen darauf zugreifen zu können.

3.8 ÜBERSICHTSSCHEMA (VERDACHTS-) FALLNACHBEARBEITUNG

NACHBEARBEITUNG NACH INTERVENTION

Immer Teil der Nachsorge:

- Was braucht die betroffene Person? Was braucht die betroffene Gruppe?
- Fehleranalyse durchführen (Wie konnte es zu der Situation kommen?), Korrekturmaßnahmen einleiten
- Interventionsprozess analysieren: Korrekturbedarf am Präventions- und Interventionskonzept?

Fall wurde eingestellt

- Rehabilitierung der Person unter Verdacht
- interne Öffentlichkeitsarbeit, um Gerüchte zu beenden
- Bedarf an Mediation prüfen

Pädagogische Intervention

- Entschuldigungskultur
- interne Öffentlichkeitsarbeit
- Bedarf an Fortbildungen/ Schulungen prüfen
- Bedarf an Mediation & Coaching prüfen

Sex. Gewalt erwiesen

- Täter:in ggf. ausschließen
- ggf. Strafanzeige
- Bedarfe der betroffenen Person prüfen
- Bedarf an Mediation, Coaching, Supervision prüfen
- interne & externe ÖA